

genügt nicht die Armut vornehmer Parochianen, welche sich wegen Mangels an anständiger Kleidung beim öffentlichen Pfarrgottesdienste nicht sehen lassen wollen und daher vom Pfarrer eine zu früher Morgenstunde vor dem Hauptgottesdienst gehaltene Messe verlangen, nicht die Anwesenheit eines Fürsten oder Magnaten, der noch nicht die Messe gehört hat (Ferraris V. Missa art. 5, n. 26—28; vgl. die Entscheidungen im Concil. Trid., ed. Richter, 129 sq. zu Trid. Sess. XXII). Viele Particularsynoden, wie die von Bahia 1707 (Coll. Lac. I, 852), von Tuam 1817 (ibid. III, 764), Dublin 1853 (ibid. 807), Bordeaux 1859 (ibid. IV, 751) u. s. f., wiederholen die kirchlichen Bestimmungen hierüber, letztere scharf auch (ibid. 752) das Decret der Congregation der Riten vom 16. März bezüglich der Unterlassung der Purification des Kelches in der ersten Messe und des Verfahrens des Priesters etc. (ibid. 785 bis 787). Die Facultas binandi für Sonn- und Festtage ertheilen kraft der von Rom erhaltenen Vollmachten die Bischöfe, hiaweilen auch die von ihnen dazu bevollmächtigten Decane. Eine eigentliche Vination ist es nicht, wenn ein Priester, nachdem er selbst celebrirt hat, die bis nach der Consecration fortgesetzte Messe eines Andern vollendet, der während der heiligen Handlung plötzlich stirbt oder doch schwer erkrankt; hierzu ist er, so gar wenn er nicht mehr nüchtern ist, verpflichtet (c. 16 Nihil, C. VII, q. 1 ex Conc. Tolet. VII, c. 2; Ferraris l. c. n. 20). Weiteres über die Vination s. bei Bona, Rer. Liturg. 1, 18, n. 5 sq.; Thomassin, De vet. et nov. Eccl. discipl. I, 2, 22, n. 5 sq.; 2, 23, n. 17; 2, 81, n. 7. 9; 2, 82, n. 4; III, 1, 72, n. 3. 6 sq.; 1, 73, n. 1; Bened. XIV.; De sacrific. Missae, sect. 2, § 34. De syn. dioec. 6, 8, n. 2 sq.; Archiv für kath. R.-R. VI, 32 ff. 335 ff.; IX, 445 ff.; Acta excerpta ex iis quae apud S. Sedem geruntur 1866; Hergenröther, Photius III, 142 f. 209 f.; Neher, Die Vination nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und nach dem heutigen Recht, Regensburg 1874; Katholik 1878, II, 365; Bamberger Pastoralblatt 1878, Nr. 46 bis 48. [J. Card. Hergenröther.]

Binde- und Lösungswelt, s. Schlüsselgewalt.

Biner, Joseph, Historiker, geb. zu Glurigen im Wallis 1697, Jesuit 1714, war sechs Jahre Professor der Theologie und 16 Jahre Professor des canonischen Rechts theils in Ingolstadt, theils in Dillingen, von 1741—1750 in Innsbruck. Ueber sein Leben findet sich fast nichts; wir wissen bloß noch, daß er 1766 zu Rottenburg in Bayern starb. Seit 1739 befand er sich im Streit mit einigen Züricher Protestanten, in Folge dessen er viele, jetzt vergessene polemische Schriften veröffentlichte. Bleibenderen Werth hatte ein Tractat De Summa Trinitate, fide cathol. et Hierarchia ecclesiast. 1765. Sein Hauptwerk ist der Apparatus eruditionis ad jurisprudentiam, praesertim Ecclesiast., Aug. Vind. 1754—1766 in 13 Theilen oder Bänden, von denen der letzte das sehr vollständige alpha-

betische Register enthält. Nach dem ursprünglichen Plan sollte dieses Werk den Studirenden historisches Material zur Erläuterung der kirchlichen Canones und Gesetze bieten; es sollte eine Conciliengeschichte und eine Geschichte der päpstlichen Erlasse werden. Allmählig jedoch erweiterte sich dasselbe zu einer allgemeinen, seit dem 16. Jahrhundert (im siebenten Theile) sogar sehr reichhaltigen Weltgeschichte. Diese ist nach Jahrhunderten gegliedert, innerhalb welcher jedesmal die Geschichte der einzelnen Länder behandelt wird; nur Asien, Afrika und Amerika fanden außerhalb dieses Rahmens (mit besonderer Rücksicht auf die Missionen) im zwölften Theil ihren Platz. Das Werk ist voll von interessantem Detail, welches man schwerlich anderswo so reich zusammengetragen findet. Das Ganze ist mit vielen Abhandlungen durchwirkt: Ueber die Bußdisciplin im dritten Jahrhundert, über den Öslibat, den deutschen Concordate, die Jülich-Clèvesche Erbfolge, den Westphälischen Frieden, über die Reichs- und Provinzialposten, Geschichte und Theologie der Jansenisten, Geschichte des Probabilismus u. s. w. Biner hat aber zu wenig Werth auf die Chronologie gelegt und dadurch die Brauchbarkeit seines Werkes bedeutend gemindert; noch mehr wird der Leser dadurch abgeschreckt, daß ihm keine Inhaltsangabe als Wegweiser durch das reiche Material behülflich ist. Daher kommt es, daß dieses Werk nicht nach seinem Verdienst bekannt ist und gewürdigt wird (vgl. De Backer I, 635). [Dr. Bauer, S. J.]

Bingham, Joseph, Archäolog, wurde 1668 zu Walsfield in Yorkshire geboren, studirte zu Oxford und wurde 1687 Baccalaureus und Collegiat, 1690 Magister daselbst. Als er durch eine Predigt in den Verdacht des Arianismus kam, verließ er die Universität und erhielt eine Predigerstelle zunächst in Heabourn-Worthy bei Winchester, später (1712) in Havant bei Portsmouth und verblieb hier bis zu seinem Tode im J. 1723. Der Ruhm seines Namens knüpft sich an ein umfangreiches archäologisches Werk. Dasselbe erschien in London 1708—1722 in 8 Bänden (2. Aufl. 1726, 2 Foliobände, neuesten Oxford 1878, 2 Bände) unter dem Titel: Origines eccles., or the Antiquities of the Christian Church und wurde durch J. O. Grischovius, Inspector der Cassinischen Bibelsanstalt in Halle, in's Lateinische übersetzt (Halle 1724 bis 1738, 2. Aufl. 1751 bis 1761). Die Uebersetzung umfaßt 10 Quartbände, und ein besonderer weiterer Band (1738) enthält vier Dissertationen Bingham's. Drei sind eine weitere Ausführung von Fragen, die bereits in den Origines berührt sind, und handeln von der Spendung der Tausche durch Laien, von der Tausche der häretischen, schismatischen und excommunicirten Priester und von dem achten Canon von Nicäa, nach welchem Novatian in der katholischen Kirche niemals als Bischof anerkannt worden sei; die vierte soll